

Anlage 3

BOROWSKY STIEGELER ROJCZYK HOVESTADT SEIPEL
KUHL LANGENSIEPEN SCHIRGE AMM

RAe Borowsky · Stiegeler · Rojczyk · Hovestadt · Seipel
 Kuhl · Langensiepen · Schirge · Amm
 Zeil 29 - 31, 60313 Frankfurt am Main

Stadt Köln
 Kfz.-Zulassungsstelle
 Max-Glomsda-Straße 4
 51105 Köln

Per Telefax: 0221/221-27846

H.-Jürgen Borowsky
 Rechtsanwalt

Christine Stiegeler
 Rechtsanwältin

Peter Rojczyk
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 und für Sozialrecht

Peter Hovestadt
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Strafrecht

Matthias J. Seipel
 Rechtsanwalt

Stefan Kuhl
 Rechtsanwalt

Anke Langensiepen
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Strafrecht

Barbara Schirge LL.M.
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Arbeitsrecht

Thomas Amm
 Rechtsanwalt und Steuerberater
 Fachanwalt für Arbeitsrecht

...16.10.2013
 ...63/13301 s
 (bitte stets angeben)

Circus Busch/Stadt Köln
 Gastspiel Circus Busch auf dem Neumarkt 2014

Zeil 29-31 · 6. Stock
 60313 Frankfurt am Main
 Gerichtsfach 527

Telefon 069-1338820
 Telefax 069-289650
<http://www.raboro.de>
 E-Mail seipel@raboro.de

Bankverbindung:
 Sparkasse Hainan
 Konto-Nr. 304287
 (BLZ 506 50023)

Steuernummer: 013 369 06243

Sehr geehrte Damen und Herren,

In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 14.10.2013 und beantrage ausdrücklich, die Frist zum 13.09.2013 bis zum Eingang der Unterlagen bei der Behörde gem. § 31 Abs. VII VwVfG zu verlängern.

Danach können behördliche Fristen verlängert werden, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

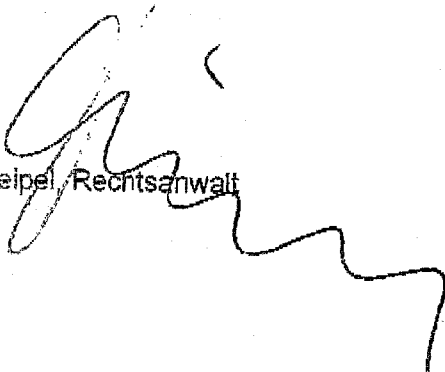
Das Problem der verspäteten Einreichung der Unterlagen war insbesondere bestimmt durch die verspätete Erlangung des Plans über die Stadt Köln und die anschließende fachgerechte Ausführung durch den beauftragten Architekten. Mit Ihrem Schreiben vom 05.09.2013 haben Sie die allgemeine Nummer der Telefonzentrale der Stadt Köln mitgeteilt. Über diese Telefonnummer konnte eine Verbindung nicht erreicht werden. Dies hatte ich auch schon mit E-Mail vom 09.09.2013 mitgeteilt.

Aufgrund dieses Umstandes kam es zur Verzögerung. Vorliegend wäre die Berufung auf die Fristversäumung ein Verstoß gegen den auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben.

Sollten Sie noch eventuelle Glaubhaftmachungen für erforderlich halten, bitte ich um

entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Seipel, Rechtsanwalt